jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/17 91/10/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1992

Index

L40015 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Salzburg
L40055 Prostitution Sittlichkeitspolizei Salzburg
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PolStG Slbg 1975 §2 Abs1;
VwGG §28 Abs1 Z2;
VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Daß in einer VwGH-Beschwerde nur vom Amt der Salzburger Landesregierung als bescheiderlassende Behörde gesprochen wird und ihr daher nicht zu entnehmen sei, gegen welche Behörde sie sich richtet, zeigt kein der meritorischen Erledigung der Beschwerde entgegenstehendes Hindernis auf. Daß die Beschwerde durchgehend vom Hilfsapparat der belBeh statt von dieser selbst spricht, gereicht ihr deshalb nicht zum Nachteil, weil sich aus dem gleichzeitig vorgelegten angefochtenen Bescheid die belBeh iSd § 28 Abs 1 Z 2 VwGG eindeutig ergibt

(Hinweis E VS 19.12.1984, VwSlg 11625 A/1984).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100138.X01

Im RIS seit

17.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at